

- b) für die VEB der Bezirkslandwirtschaftsräte
 unter der Konto-
 nummer
 und der Konto-
 bezeichnung Bezirkslandwirtschaftsrat

 — Umverteilung Amortisatio-
 nen —
- c) für die VEB der Kreislandwirtschaftsräte
 unter der Konto-
 nummer
 und der Konto-
 bezeichnung Kreislandwirtschaftsrat

 — Umverteilung Amortisatio-
 nen —

zu führen.

(3) Über das Konto „Umverteilung Amortisationen“ sind alle Abführungen von Amortisationsteilen der VEB an die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und alle Zuführungen von Amortisationsteilen an die VEB durch die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zu leisten. Die Bereitstellung von Amortisationsteilen an die VEB zur Finanzierung der betrieblichen Investitions- und Projektierungspläne erfolgt debitorisch.

(4) Soweit in den Plänen der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte bzw. des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik eine Abführung an den Bezirkslandwirtschaftsrat, an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik bzw. an den Haushalt der Republik festgelegt ist, ist diese von den im Abs. 2 genannten Konten auf das jeweilige Haushaltseinnahmekonto zu leisten.

(5) Die von dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und von den Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräten geführten Sonderbankkonten für Investitionen sind am 1. Werktag des neuen Monats auf das Globalkonto Nr. 1920 bei der Landwirtschaftsbank, Berlin, auszugleichen.

(6) Die Sonderbankkonten für Projektierung sind am drittletzten Werktag vor Monatsende mit dem Haushaltskonto des übergeordneten Organs auszugleichen.

§ 5

Abrechnung der Haushaltspläne

(1) Der Vorsitzende des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben vierteljährlich eine Abrechnung ihres Haushaltsplanes nach Planpositionen zu übergeben

- a) durch die Kreislandwirtschaftsräte an den Bezirkslandwirtschaftsrat und an die kontenführende Filiale der Landwirtschaftsbank;

- b) durch die Bezirkslandwirtschaftsräte an den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und an die Bezirksdirektion der Landwirtschaftsbank;

- c) durch den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik an das Ministerium der Finanzen und an die Zentrale der Landwirtschaftsbank.

Die Termine für die Übergabe der Abrechnungen gemäß Buchstaben a und b werden durch den Vorsitzenden des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik festgelegt.

(2) Der Termin der Abrechnung für den Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik ist der 20. Werktag des Monats nach Quartalsende.

(3) Durch die Vorsitzenden der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und die Leiter der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte kann in Vereinbarung festgelegt werden, daß die Buchung der Belege über die Buchungsautomaten der Abteilungen Finanzen der örtlichen Räte vorgenommen wird.

(4) Der Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und die Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte haben bis zum 10. Werktag eines jeden Monats eine Abstimmung ihrer Abrechnung mit der Landwirtschaftsbank vorzunehmen.

§ 6

Abrechnung der Haushaltskonten durch die Landwirtschaftsbank

(1) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben ihre Konten so zu gliedern, daß eine Abrechnung der wichtigsten Einnahmen und Ausgaben gewährleistet ist.

(2) Die Filialen der Landwirtschaftsbank haben monatlich eine Abrechnung getrennt für die Haushaltskonten der Bezirks- und Kreislandwirtschaftsräte und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik aufzustellen.

(3) Die Abrechnungen gemäß Abs. 2 sind durch die Filialen der Landwirtschaftsbank an die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank und an die Kreislandwirtschaftsräte für deren Verantwortungsbereich zu übergeben.

(4) Die Bezirksdirektionen der Landwirtschaftsbank haben die Abrechnungen gemäß Abs. 3 zu einer Gesamtabrechnung getrennt für die Haushaltskonten der Kreis- und Bezirkslandwirtschaftsräte und des Landwirtschaftsrates beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik zusammenzufassen. Sie übergeben diese Abrechnungen an die Zentrale der Landwirtschaftsbank und an die Bezirkslandwirtschaftsräte für deren Verantwortungsbereich.

(5) Die Zentrale der Landwirtschaftsbank hat die Abrechnungen gemäß Abs. 4 zu einer Gesamtabrechnung des Einzelplanes zusammenzufassen. Sie übergibt diese Abrechnung bis zum 8. Werktag des neuen Monats

- a) dem Landwirtschaftsrat beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik und